

SABINE LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER, MdB
BUNDESMINISTERIN DER JUSTIZ

MOHRENSTRASSE 37
10117 BERLIN
TELEFON 030 / 18-580-9000
TELEFAX 030 / 18-580-9043

EINGEGANGEN

18. JUNI 2012

13. Juni 2012

An das
Geschäftsführende Vorstandsmitglied des
Wohnen im Eigentum e. V.
Frau Gabriele Heinrich
Thomas-Mann-Straße 5
53111 Bonn

Sehr geehrte Frau Heinrich,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. April 2012, in dem Sie sich kritisch zum Verlauf und Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens zu dem Gesetz zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr äußern.

Nach der WEG-Reform war die die Nichtzulassungsbeschwerde nach den §§ 543 Absatz 1 Nummer 2, 544 der Zivilprozessordnung in den Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nummer 1 bis 4 nicht statthaft, soweit die anzufechtende Entscheidung vor dem 1. Juli 2012 verkündet wurde. Im Jahr 2007 war nicht absehbar, welche Auswirkungen es auf die Geschäftsentwicklung des Bundesgerichtshofes haben würde, die Wohnungseigentumssachen der Zivilprozessordnung zu unterstellen. Denn es war nicht vorherzusehen, wie viele von den streitig erledigten Berufungsverfahren im Streitwertsegment über 20.000 Euro liegen und damit der Nichtzulassungsbeschwerde zugänglich sein würden.

Um im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen den Bundesgerichtshof vor einer ab Juli 2012 drohenden Überlastung zu bewahren, sollte eine Änderung der Vorschrift vor dem in § 62 Absatz 2 WEG genannten Stichtag in Kraft treten. Dieses gesetzgeberische Anliegen war nur zu erreichen, indem die Rechtsänderung in die bereits laufenden parlamentarischen Beratungen eines Gesetzentwurfs eingestellt wurde.

Der Ausschluss der Nichtzulassungsbeschwerde ist bis zum 31. Dezember 2014 verlängert worden. Zu diesem Termin endet auch die Frist des § 26 Nummer 8 des Gesetzes betref-

fend die Einführung der Zivilprozessordnung. Bis dahin ist die Belastung der Zivilsenate des Bundesgerichtshofes, insbesondere unter Berücksichtigung der am 27. Oktober 2011 in Kraft getretenen Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung (BGBl. I S. 2082), umfassend zu überprüfen.

Mit der Rechtsänderung wird nicht, wie Sie befürchten, ein vollwertiger Rechtsschutz in Wohnungseigentumssachen beseitigt oder ein solcher Zustand perpetuiert.

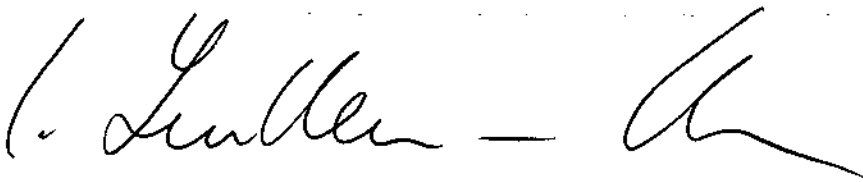
Gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts in Binnenstreitigkeiten der Wohnungseigentumsgemeinschaft ist gemäß § 72 Absatz 2 GVG die Berufung zu speziellen Kammern bei einzelnen Landgerichten möglich. Diesen obliegt dann neben der Entscheidung über die eingelegte Berufung die weitere Entscheidung, ob gegen ihre Entscheidung noch zusätzlich eine Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen wird. Hierbei haben sich die Berufungsgerichte daran zu orientieren, ob die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder ob die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Absatz 2 ZPO).

Die Verlängerung der Ausnahmeregelung in § 62 Absatz 2 WEG, die die Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH ausschließt, ist keine singuläre Entscheidung im Wohnungseigentumsrecht, sondern entspricht Zugangsregelungen zum BGH in anderen Bereichen. So wird die Nichtzulassungsbeschwerde im Zivilprozess an die Voraussetzung geknüpft, dass gemäß § 26 Nummer 8 EGZPO der Wert der Beschwerde 20.000 Euro erreicht. Diese Übergangsregelung gilt zunächst auch bis zum 31. Dezember 2014. Im Familienverfahrensrecht gibt es gemäß § 70 FamFG ebenfalls keine Nichtzulassungsbeschwerde; die Rechtsbeschwerde ist nur zulässig, soweit das Berufungsgericht sie zugelassen hat.

Der Gesetzgeber muss im Verfahrensrecht darauf achten, ob der Bundesgerichtshof seiner gesetzlichen Aufgabe auch gerecht werden kann. Die dargestellten Regelungen müssen daher immer einen angemessenen Ausgleich bilden zwischen der Aufgabe der Rechtspflege, die materielle Gerechtigkeit zu wahren oder wieder herzustellen, und der Notwendigkeit, das Verfahrensrecht so zu gestalten, dass die Rechtspflege funktionsfähig bleibt. Hierfür kann es unerlässlich sein, den Zugang zur Rechtsmittelinstanz in einer Weise zu beschränken, dass der Bundesgerichtshof sich der Aufgabe widmen kann, das Recht in den Fällen fortzubilden, in denen eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs erforderlich ist.

Wenn somit § 62 Absatz 2 WEG bestimmt, dass in Wohnungseigentumssachen bei sogenannten Binnenstreitigkeiten nach § 43 Nummer 1 bis 4 WEG keine Nichtzulassungsbeschwerde zulässig ist, stellt dies einen vollwertigen Rechtsschutz gerade nicht in Frage, sondern sichert diese Aufgabe mittelbar dadurch, dass der Bundesgerichtshof in angemessener Zeit Ausführungen zu den Rechtsstreitigkeiten machen kann, die ihm im Wege der Zulassung der Rechtsbeschwerde für eine Grundsatzentscheidung zugänglich gemacht worden sind. Dass eine Nichtzulassung einer nachvollziehbaren Begründung des Berufungsgerichts bedarf, hat das Bundesverfassungsgericht in der von Ihnen zitierten Entscheidung vom 21.03.2012 (1 BvR 2365/11) klargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Lutter', followed by a horizontal line and a stylized flourish.